Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 2000

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den von
den Abgeordneten Dr. Oellers, Schröter und Genossen
eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über eine Bundeshilfe für das Land Schleswig-Holstein
im Rechnungsjahr 1950

- Nr. 1867 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Gülich

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,
dem Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Bonn, den 2. März 1951

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Dr. Höpker-Aschoff	Dr. Gülich
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über eine Bundeshilfe für das Land Schleswig-Holstein im Rechnungsjahr 1950

- Nr. 1867 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen

(11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über eine Bundeshilfe für das Land Schleswig-Holstein im Rechnungsjahr 1950	**Entwurf eines Gesetzes über eine Finanzhilfe für das Land Schleswig-Holstein**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1 entfällt
(1) Der Bund leistet dem Land Schleswig-Holstein im Rechnungsjahr 1950 einen Zuschuß in Höhe von 70 Millionen DM.	
(2) Dieser Zuschuß wird — soweit erforderlich — gegen die nach § 2 des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom 28. November 1950 (RGBl. S. 773) von dem Lande Schleswig-Holstein aufzubringenden Anteile an den dort bezeichneten Aufwendungen des Bundes verrechnet.	
§ 2	§ 2 entfällt
Zur Deckung dieses Zuschusses kann der Bund gemäß Artikel 106 Absatz 3 des Grundgesetzes die Einkommen- und Körperschaftsteuer der Länder nach dem Verhältnis des Istaufkommens im Rechnungsjahr 1950 in Anspruch nehmen.	

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
§ 3	§ 3
(1) Der Bundesminister der Finanzen ist ermächtigt, dem Land Schleswig-Holstein einen unverzinslichen Kassenkredit bis zur Höhe von 35 Millionen DM einzuräumen, soweit dieser Kassenkredit zur Überbrückung rückständiger Leistungen für das Land Schleswig-Holstein aus dem Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 erforderlich ist.	**Der Bund gewährt** dem Lande Schleswig-Holstein **zur Aufrechterhaltung seiner Zahlungsfähigkeit bis zum Vollzug des Gesetzes** über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr **1951** einen Kredit **in** Höhe von **70** Millionen DM. Der Bundesminister der Finanzen **wird** ermächtigt, **diesen** Kredit **zur Verfügung zu stellen.**
	§ 3 a
(2) Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, den Kassenkredit im Rechnungsjahr 1951, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach endgültiger Festsetzung der Leistungen aus dem Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr 1950 zurückzuzahlen.	Das Land Schleswig-Holstein ist verpflichtet, den Kredit **aus den Mitteln** zurückzuzahlen, **die ihm auf Grund des** Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rechnungsjahr **1951 zufließen.**
§ 4	§ 4
Der Bundesminister der Finanzen erläßt mit Zustimmung des Bundesrates die erforderlichen Durchführungsvorschriften.	entfällt
§ 5	§ 5
Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert